



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 11019 Berlin

Herrn

TEL-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9  
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10  
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON VAm Björn Kazda  
TEL +49 (0)1888 615-6907  
FAX +49 (0)1888 615-506907  
E-MAIL bjorn.kazda@bmwa.bund.de

DATUM Berlin, 23. Februar 2005

BETREFF Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)  
HIER Berücksichtigung von Pflegegeld nach SGB VIII  
BEZUG Ihre e-mail vom 22. Februar 2005

Sehr geehrter Herr

zur Berücksichtigung von Pflegegeld nach dem SGB VIII als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende teile ich folgendes mit:

Pflegegeld nach dem SGB VIII wird bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Unzweifelhaft ist, dass die als Aufwendersersatz für tatsächliche Ausgaben für das zu pflegende Kind fließenden Mittel nicht als Einkommen der Pflegeperson zu berücksichtigen sind. Die Pflegeperson (=Alg II-Bezieher) ist bezüglich dieser Leistungen nicht die Anspruchsinhaberin.

Bei den **Kosten der Erziehung** handelt es sich demgegenüber um **Einnahmen der Pflegeperson**. Sie sind daher grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Nichtberücksichtigung kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II in Betracht.

Hiernach sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des

2 von 2 Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zu den bisherigen Vorschriften des Sozialhilferechts. Nach § 77 Abs. 1 BSHG waren Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck diene. Entscheidender Unterschied zu den Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, dass keine „Gerechtfertigkeitsprüfung“ durchzuführen war.

Dass es sich bei den Kosten der Erziehung um eine zweckgebundene Leistung handelt, die einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dient, ist gleichfalls unstrittig. Es ist daher festzustellen, ob, und wenn ja, inwieweit, Leistungen nach dem SGB II daneben gerechtfertigt sind.

Übersteigen die Einnahmen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II neben zweckgebundenen Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, noch gerechtfertigt ist.

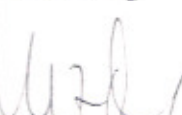
Im Ergebnis ist daher in der Regel der Teil des Pflegegeldes, der auf die „Kosten der Erziehung“ entfällt, als Einkommen zu berücksichtigen, soweit dieser eine halbe monatliche Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) übersteigt.

Da mit den Kosten der Erziehung die Erziehungsleistung der Pflegepersonen unterstützt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Leistung um eine Art von Erwerbstätigkeit handelt. Ein Betrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB-II ist daher in Abzug zu bringen.

Ich hoffe, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Björn Kazda